

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bevestor GmbH

Gültig ab 01. Dezember 2025

Ein Unternehmen der **„Deka**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Einbeziehung	3
§ 2 Leistungsangebot von bevestor	4
§ 3 Sorgfaltspflichten des Kunden.....	6
§ 4 Sperrung / Verfügbarkeit der Webseite	7
§ 5 Laufzeit / Kündigung der Geschäftsbeziehung.....	7
§ 6 Kommunikation	8
§ 7 Preise und Kosten	10
§ 8 Datenschutz / Interessenkonflikte.....	11
§ 9 Haftung.....	11
§ 10 Erbfälle	12
§ 11 Änderungen	13
§ 12 Zustimmung zur Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist	13
§ 13 Sonstige Bestimmungen.....	14
Anlage 1 – Preismodell	15
Anlage 2 – Zuwendungen	16
Anlage 3 – Kosteninformationen gemäß § 13 Finanzanlagenvermittlungsverordnung	17
Anlage 4 – Interessenkonflikte	19

§ 1 Geltungsbereich und Einbeziehung

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Anlage 1 (Preismodell) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden (im Folgenden: „**Kunde**“) und der bevestor GmbH (im Folgenden: „**bevestor**“). Die Anlagen 2 bis 4 dienen ausschließlich der Information des Kunden und sind nicht Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. bevestor begründet Geschäftsbeziehungen nur mit natürlichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind.

2. Minderjährige, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

bevestor bietet die Geschäftsbeziehung auch für Minderjährige („**Kinderdepot**“), gemeinschaftlich für beide Ehegatten oder beide, eingetragene Lebenspartner („**Gemeinschaftsdepot**“) an.

Wird die Geschäftsbeziehung von mehreren Personen (Ehegatten, Lebenspartnern) oder vertretungsberechtigten Personen abgeschlossen, so sind sie jeweils einzeln berechtigt, alle mit der Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben, sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Vollmachten oder Kündigungs-, Widerrufs- und sonstige auf die Beendigung dieser Geschäftsbeziehung abzielende Gestaltungsrechte können jedoch nur durch alle Personen oder Vertretungsberechtigten gemeinsam erteilt bzw. ausgeübt werden.

Im Falle eines Minderjährigen, von Ehegatten und Lebenspartnern wird mit dem Begriff Kunde im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Minderjährigen, die beiden Ehegatten und beide Lebenspartner Bezug genommen.

3. Registrierung des Kunden

Die Inanspruchnahme der Leistungen von bevestor setzt voraus, dass sich der Kunde zuvor einmalig im geschützten Bereich der Webseite www.bevestor.de oder über die App von bevestor (im Folgenden: „**Webseite**“ bezeichnet) registriert. Im Rahmen der Registrierung muss der Kunde insbesondere seine persönliche E-Mail-Adresse angeben sowie ein individuelles Zugangspasswort vergeben. Die Kombination aus E-Mail-Adresse und Passwort wird im Folgenden als „**Zugangsdaten**“ bezeichnet.

4. Kostenfreies Nutzerkonto

Mit der Registrierung legt der Kunde ein kostenfreies Nutzerkonto an. Hierdurch entsteht noch kein kostenpflichtiges Vertragsverhältnis. Die Registrierung dient lediglich der Bereitstellung eines kostenfreien Zugangs zu den grundlegenden Funktionen der Webseite.

Für weitergehende Leistungen, die über die grundlegenden Funktionen hinausgehen, ist der Abschluss eines kostenpflichtigen Anlagekonzepts mit oder ohne Vermögensmanagementvertrag erforderlich.

bevestor ist berechtigt, das kostenfreie Nutzerkonto des Kunden nach Ablauf von 150 Tagen nach der Registrierung zu löschen, sofern der Kunde innerhalb dieses Zeitraums kein kostenpflichtiges Anlagekonzept gewählt hat.

5. Abschluss eines Anlagekonzepts

Der Abschluss eines kostenpflichtigen Anlagekonzepts durch den Kunden erfolgt bei:

(a) Anlagekonzepten **mit** Vermögensmanagementvertrag i.S.d. § 2 (2) (a) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „**Kundenportfolios**“, z.B. „**Anlagekonzepte „Select“ oder „Select ESG“**“) durch den Abschluss eines Auftrages über die Vermittlung eines Vermögensmanagementvertrages mit der Deka Vermögensmanagement GmbH (im Folgenden: „**Deka Vermögensmanagement**“).

(b) Anlagekonzepten **ohne** Vermögensmanagementvertrag i.S.d. § 2 (2) (a) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Abschluss eines Auftrages über eine Anlageberatung und anschließende Anlagevermittlung bzw. aufgrund des Abschlusses eines Auftrages über eine Anlagevermittlung ohne vorangehende Beratung.

6. Wertpapierdepoteröffnung

Der Abschluss eines Anlagekonzepts setzt voraus, dass der Kunde ein Wertpapierdepot bei der DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden: „**DekaBank**“) eröffnet und einen entsprechenden Depotvertrag mit der DekaBank abschließt.

Der Depotvertrag mit der DekaBank wird dem Kunden durch bevestor vermittelt.

Vor Abschluss des Depotvertrages wird der Kunde zu einem Partnerunternehmen zur Durchführung einer Online-Legitimation weitergeleitet. Auf dieser durchläuft er ein vorgegebenes Legitimierungsverfahren zur

Depoteröffnung. Zweck dieses Verfahrens ist die Prüfung der Identität des Kunden. Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Ohne erfolgreichen Abschluss des Legitimationsverfahrens wird bevestor mit dem Kunden keine Geschäftsbeziehung eingehen.

Der Kunde erhält nach Zustandekommen des Depotvertrags mit der DekaBank die zugehörige Eröffnungsbestätigung in seine persönliche Postbox (im Folgenden: „**Postbox**“).

Vertragspartner des Depotvertrages sind ausschließlich der Kunde und die DekaBank. Der Inhalt des Depotvertrages richtet sich nach den Sonderbedingungen für durch die bevestor vermittelte DekaBank Depots und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots (im Folgenden zusammen: „**Geschäftsbedingungen der DekaBank**“).

§ 2 Leistungsangebot von bevestor

1. Allgemeine Regelungen

(a) Bereitstellung eines geschützten Bereichs auf der Webseite

Für jeden Kunden wird ein passwortgeschützter Bereich bereitgestellt, der nach dem Login eine Gesamtübersicht über seine Vermögenswerte bietet. Die Anzeige umfasst unter anderem den Depotverlauf und die historische Depotperformance. Darüber hinaus enthält sie eine Aufstellung der aktuell gehaltenen Vermögensgegenstände, gegebenenfalls inklusive weiterer Informationen zu seinem Vermögensmanagementauftrag. Zusätzlich stehen dem Kunden in diesem geschützten Bereich seine Postbox, das Orderbuch und eine Übersicht über seine persönlichen Daten zur Verfügung. Ebenfalls im geschützten Bereich besteht die Möglichkeit, weitere Aufträge zu erteilen, Anpassungen (z. B. Sparpläne) vorzunehmen oder das Portfolio zu kündigen.

(b) Erbringung von Dienstleistungen über die Webseite

bevestor erbringt seine Dienstleistungen, insbesondere die Entgegennahme von Aufträgen, ausschließlich über die Webseite.

(c) Aufträge durch den Kunden

Aufträge des Kunden sind verbindlich, wenn er sie auf der Webseite durch Betätigung des entsprechenden Auswahlbuttons zur zahlungspflichtigen Ausführung

von Transaktionen freigegeben hat. Die Freigabe erfolgt grundsätzlich durch die Eingabe eines zusätzlichen Autorisierungs-Codes (mTAN), der dem Kunden nach Anforderung an die von ihm angegebene Mobilfunknummer oder direkt auf sein mobiles Endgerät gesendet wird. Sofern auch die Bereitstellung eines Push-TAN-Verfahrens angeboten wird, erfolgt die Freigabe durch die zusätzliche Autorisierung in der entsprechenden Push-TAN App.

bevestor ist berechtigt, einen Auftrag des Kunden nach pflichtgemäßem Ermessen abzulehnen, insbesondere, wenn dies aus aufsichtsrechtlichen oder Compliance-Gesichtspunkten angezeigt ist. Soweit gesetzlich zulässig, wird bevestor den Kunden von dieser Ablehnung in Kenntnis setzen.

Nach Auftragserteilung besteht für den Kunden kein vertragliches Recht, den Auftrag zurückzurufen oder zu ändern – weder über die Webseite noch auf anderem Wege gegenüber bevestor.

(d) Angaben des Kunden

Grundlage der Leistungen von bevestor sind ausschließlich die vom Kunden auf der Webseite gemachten Angaben. Der Kunde ist verpflichtet, diese Angaben vollständig und zutreffend vorzunehmen.

Der Kunde kann Angaben machen, die von denen abweichen, die er zuvor gemacht hat, z.B. bei Beauftragung eines anderen Vermögensmanagementvertrages oder einer Anlageberatung. Das ermöglicht dem Kunden, mit verschiedenen Vermögensteilen unterschiedliche Anlagestrategien zu verfolgen. bevestor wird den Kunden nicht auf etwaige unterschiedliche Strategien oder Risikoangaben in Bezug auf verschiedene Vermögensteile hinweisen.

Der Kunde kann jederzeit seine gegenüber bevestor gemachten Angaben prüfen und ändern. Er ist im eigenen Interesse verpflichtet, bevestor Änderungen bezüglich der gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. bevestor ist, außer bei Vorliegen offensichtlicher Fehler oder Widersprüche, nicht verpflichtet, Angaben des Kunden zu hinterfragen oder weitergehende Informationen vom Kunden einzuholen.

(e) Aussetzung von Sparplänen bei Rücklastschriften

Kommt es nach Ausführung eines Sparplans zu einer oder mehreren Rücklastschriften, kann bevestor den Sparplan aussetzen, es sei denn, die Rücklastschriften

beruhen auf einem Fehler von bevestor, der DekaBank oder der Deka Vermögensmanagement.

2. Kundenportfolios (Anlagekonzepte mit Vermögensmanagementvertrag)

(a) Vermittlung eines Vermögensmanagementvertrages

bevestor vermittelt dem Kunden einen Vermögensmanagementvertrag mit der Deka Vermögensmanagement. Die genaue Ausgestaltung des Vermögensmanagementvertrags die Anlagerichtlinien, die Möglichkeiten zur Auswahl von Investmentthemen für die Portfoliozusammensetzung und weitere Details bestimmen sich nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Deka Vermögensmanagement (Vermögensmanagementvertrag).

Der Kunde beauftragt bevestor, die für den Abschluss und die Durchführung des Vermögensmanagementvertrages gesetzlich erforderlichen Informationen zu erheben und die erforderlichen Angaben über die DekaBank an die Deka Vermögensmanagement zu übermitteln.

Ferner beauftragt der Kunde bevestor, ihm auf Grundlage seiner Angaben eine passende Anlagestrategie der Deka Vermögensmanagement nach Asset-Klassen vorzuschlagen. Dies bedeutet die Empfehlung einer Portfoliozusammensetzung nach Asset-Klassen, jedoch nicht nach konkreten Investmentanteilen. Im Falle der Zustimmung des Kunden und des Abschlusses eines entsprechenden Vermögensmanagementvertrages mit der Deka Vermögensmanagement bildet diese Strategie die Grundlage für die Zusammensetzung des Kundenportfolios durch die Deka Vermögensmanagement.

bevestor wird die Portfoliozusammensetzung nach Asset-Klassen und gegebenenfalls die Wahl bestimmter Investmentthemen durch den Kunden an die Deka Vermögensmanagement weiterleiten.

(b) Erteilung von Aufträgen

bevestor leitet Aufträge des Kunden (z.B. Kauf, Verkauf, Portfoliotausch, Sparplananpassung) für das von der Deka Vermögensmanagement verwaltete Kundenportfolio an diese weiter. Die Umsetzung der Aufträge erfolgt gemäß den Bestimmungen des Vermögensmanagementvertrages zwischen dem Kunden und der Deka Vermögensmanagement.

3. Anlagekonzepte ohne Vermögensmanagementvertrag

(a) Überblick

Bei Anlagekonzepten ohne Vermögensmanagementvertrag erbringt bevestor gegenüber dem Kunden Anlageberatungs- und/oder Anlagevermittlungsleistungen bezogen auf Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch (im Folgenden: „Investmentanteile“). bevestor erbringt hierbei die abschließend in dieser Ziffer (3) beschriebenen Leistungen.

bevestor ist nicht befugt, sich bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen Eigentum oder Besitz an den Geldern oder Investmentanteilen des Kunden zu verschaffen.

(b) Anlageberatung

Auf Basis der Angaben des Kunden unterbreitet bevestor im Rahmen einer Anlageberatung einen Vorschlag zum Erwerb von Investmentanteilen. Die Anlageberatungsleistung von bevestor beschränkt sich auf die Übermittlung dieses Vorschlags.

bevestor erbringt keine unabhängige Honorar-Anlageberatung. Die Auswahl der bei der Anlageberatung berücksichtigten Investmentanteile umfasst auch solche, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in einer engen Verbindung zu bevestor stehen oder zu denen in sonstiger Weise rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Anlageberatung beeinträchtigt wird.

(c) Anlagevermittlung

Nach Abschluss der Anlageberatung oder direkter Auftragserteilung des Kunden ohne vorangehende Anlageberatung vermittelt bevestor dem Kunden den Erwerb der ausgewählten Investmentanteile im Rahmen der Anlagevermittlung.

Möchte der Kunde nach dem Ersterwerb weitere Investmentanteile nachkaufen, vermittelt bevestor diesen Nachkauf im Rahmen der Anlagevermittlung. Ebenso vermittelt bevestor die Rückgabe der Investmentanteile, falls der Kunde diese später veräußern möchte.

Aufträge zum Erwerb oder zum Verkauf von Investmentanteilen erteilt der Kunde durch Anklicken des entsprechenden Auswahlbuttons auf der Webseite.

bevestor führt die Aufträge nicht selbst aus, sondern übermittelt sie nur als Bote an die DekaBank.

(d) Angaben des Kunden

Hat der Kunde alle Eingabeschritte für die Anlageberatung abgeschlossen, unterbreitet bevestor auf Basis dieser Angaben einen oder mehrere passende Vorschläge für Investmentanteile.

(e) Produktunterlagen

Mit der Empfehlung wird bevestor dem Kunden die rechtlich notwendigen Unterlagen (im Folgenden: „**Produktunterlagen**“) bezüglich der Investmentanteile zur Verfügung stellen.

Der Kunde hat die von bevestor zur Verfügung gestellten Produktunterlagen und die darin enthaltenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen, bevor er seine Anlageentscheidung trifft.

(f) Kein Monitoring

bevestor betreut oder prüft die Anlagen des Kunden nicht laufend, erbringt keine Vermögensbetreuung oder -beobachtung und verfolgt insbesondere keine Kursentwicklungen oder sonstigen Meldungen zu in den Kundendepots eintretenden Veränderungen.

Im Falle einer Anlageberatung bietet bevestor dem Kunden keine regelmäßige Beurteilung der Eignung der ihm empfohlenen Investmentanteile an.

Ändert der Kunde sein Anlage- und ggf. Risikoprofil, kann dies zur Folge haben, dass die in der Vergangenheit erworbenen Investmentanteile nicht mehr zum geänderten Anlage- und ggf. Risikoprofil passen. bevestor hat keine Pflicht, den Kunden hierauf hinzuweisen.

Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, seine vorhandenen Investmentanteile mit seinem neuen Anlage- und ggf. Risikoprofil abzugleichen und zu adjustieren.

(g) Weiterleitung von Aufträgen

bevestor leitet Aufträge des Kunden unverzüglich an die DekaBank weiter. Art und Weise der Auftragsausführung richten sich nach den Geschäftsbedingungen der DekaBank.

bevestor überwacht nicht, ob die DekaBank den Auftrag des Kunden unmittelbar ausführt. Eine derartige Verpflichtung von bevestor wird auch nicht begründet,

wenn der Auftrag von der DekaBank über einen längeren Zeitraum nicht ausgeführt wird.

(h) Rückruf oder Änderung von Aufträgen

Ein Rückruf oder eine Änderung von Aufträgen, die bevestor im Namen des Kunden der DekaBank übermittelt hat, ist nach Auftragerteilung nur solange möglich, wie die DekaBank noch nicht mit der Auftragsausführung begonnen hat.

Nach Auftragerteilung besteht für den Kunden kein vertragliches Recht, den Auftrag zurückzurufen oder zu ändern – weder über die Webseite noch auf anderem Wege gegenüber bevestor.

Das gesetzliche Widerrufsrecht besteht nicht für Verträge, die die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die bevestor oder die DekaBank keinen Einfluss haben und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilen beziehungsweise Aktien an Fonds im Sinne von § 1 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

§ 3 Sorgfaltspflichten des Kunden

1. Allgemeine Sorgfaltspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten zur Webseite sowie die über das bereitgestellte Autorisierungsverfahren erhaltenen Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Übermittlung der Zugangsdaten darf ausschließlich über den von bevestor bereitgestellten Zugang erfolgen.

2. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde hat zu diesem Zweck:

- (a) die Zugangsdaten nicht elektronisch zu speichern oder in anderer Form zu notieren;
- (b) bei Eingabe der Zugangsdaten sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können;
- (c) die Zugangsdaten nicht außerhalb der Webseite einzugeben oder weiterzugeben, z.B. per E-Mail zu versenden; und

- (d) das Endgerät, auf dem der Kunde die über das Autorisierungsverfahren erhaltenen Informationen (z. B. mTAN oder PushTAN) empfängt, Aufträge freigibt oder den geschützten Bereich der Webseite sowie das zugehörige App-Angebot nutzt, durch zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Passwörter und Antivirensoftware) vor Missbrauch durch Dritte zu schützen.

Sperre oder einen Austausch der Zugangsdaten bei bevestor unter entsprechender Legitimation fordert. bevestor informiert den Kunden unverzüglich über die Aufhebung der Sperre oder den Tausch der Zugangsdaten.

2. Sperranzeige

Der Kunde kann eine Sperranzeige freiwillig gegenüber bevestor tätigen.

Der Kunde ist zur Abgabe einer Sperranzeige verpflichtet, wenn er den Verlust oder den Diebstahl seiner Zugangsdaten bzw. eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Zugangsdaten feststellt. Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Zugangsdaten gekommen ist oder seine Zugangsdaten verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Der Kunde muss diese Sperranzeige unverzüglich abgeben, nachdem er den die Sperranzeigepflicht auslösenden Umstand feststellt. Der Kunde hat einen Diebstahl, Missbrauch oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der Zugangsdaten unverzüglich bei der Polizei anzugeben.

Jede Sperranzeige muss der Kunde per E-Mail an nachrichten@bevestor.support oder telefonisch unter der Nummer 0800-33 77 2 99 übermitteln.

3. Störungen

bevestor garantiert nicht die jederzeitige Verfügbarkeit der Webseite und der über sie angebotenen Leistungen. Kann die Webseite von bevestor bei technischen Störungen nicht aufgerufen oder können Daten nicht ordnungsgemäß übermittelt werden, haftet bevestor nur entsprechend § 9 (4) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Fall des § 4 (1) lit. a) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Sperrung verpflichtend und unverzüglich von bevestor vorzunehmen. In allen anderen Fällen sperrt bevestor den Zugang nach eigenem Erlassen.

Soweit rechtlich zulässig, wird bevestor den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. bevestor hebt die Sperre erst auf oder tauscht die Zugangsdaten aus, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind oder - in den Fällen von § 4 (1) lit. a), b) und d) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - der Kunde eine Aufhebung der

§ 5 Laufzeit / Kündigung der Geschäftsbeziehung

1. Laufzeit / Kündigung

Die Geschäftsbeziehung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung mit bevestor jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

bevestor kann die gesamte Geschäftsbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem

Monat ordentlich kündigen. Das Recht von bevestor zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde

- (a) unzutreffende Angaben gemacht hat
- (b) nicht mehr in Deutschland ansässig und daher nicht mehr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist
- (c) von Finanzsanktionen betroffen ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde auf einer offiziellen Sperrliste (wie beispielsweise der EU) gelistet ist

2. Automatische Beendigung der Geschäftsbeziehung

- (a) Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und bevestor endet automatisch ohne weitere Erklärung einer Partei, wenn der zwischen dem Kunden und der DekaBank bestehende Depotvertrag über das bevestor-Depot nicht mehr besteht.

Bei Anlagekonzepten mit Vermögensmanagementvertrag endet auch der Vermögensmanagementvertrag gemäß dessen Regelungen, wenn der zwischen dem Kunden und der DekaBank bestehende Depotvertrag nicht mehr besteht. Der Kunde hat die DekaBank in dem mit ihr geschlossenen Depotvertrag beauftragt, bevestor und die Deka Vermögensmanagement unverzüglich über die Beendigung dieses Depotvertrages zu informieren.

- (b) Wenn bei Anlagekonzepten mit Vermögensmanagementvertrag der Vermögensmanagementvertrag zwischen dem Kunden und der Deka Vermögensmanagement nicht mehr besteht, enden automatisch ohne weitere Erklärung einer Partei auch die Geschäftsverbindung des Kunden mit bevestor und der zwischen dem Kunden und der DekaBank bestehende Depotvertrag. Der Kunde hat die Deka Vermögensmanagement in dem mit ihr geschlossenen Vermögensmanagementvertrag beauftragt, bevestor und die DekaBank über die Beendigung des Vermögensmanagementvertrages zu informieren.

3. Folgen einer Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen bevestor und dem Kunden führt gemäß den Sonderbedingungen für durch bevestor vermittelten DekaBank Depots zeitgleich zur Beendigung des Depotvertrages zwischen der DekaBank und dem Kunden. Das Verfahren bezüglich des Depotbestandes des Kunden bestimmt sich nach den Geschäftsbedingungen der DekaBank.

Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen bevestor und dem Kunden endet zeitgleich auch ein zwischen der Deka Vermögensmanagement und dem Kunden geschlossener Vermögensmanagementvertrag gemäß dessen Regelungen. Von bevestor noch an die Deka Vermögensmanagement weitergeleitete Aufstockungs- und/oder Reduzierungsaufträge werden zuvor noch von der Deka Vermögensmanagement ausgeführt.

Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen bevestor und dem Kunden sind zu diesem Zeitpunkt bereits erteilte, aber noch nicht von bevestor weitergeleitete Kauf- und/oder Verkaufsaufträge bzw. Aufstockungs- und/oder Reduzierungsaufträge des Kunden von bevestor noch an die DekaBank bzw. an die Deka Vermögensmanagement weiterzuleiten.

Der Kunde beauftragt hiermit bevestor, die DekaBank und – sofern ein Vermögensmanagementvertrag abgeschlossen wurde – die Deka Vermögensmanagement über die Beendigung dieses Vertrages zu informieren.

Sollte eine Beendigung des Vermögensmanagementvertrags zwischen dem Kunden und der Deka Vermögensmanagement entsprechend Ziffer 3.6 des Vermögensmanagementvertrags nicht unmittelbar nach Kündigung der Geschäftsbeziehung mit bevestor möglich sein, erfolgt eine Beendigung der Geschäftsbeziehung mit bevestor erst nach vollständigem Gesamtbestandsverkauf. Im Fall einer Beendigung der Geschäftsbeziehung steht dem Kunden der Zugriff auf die Postbox auf der Webseite noch für die Dauer von sechs Monaten ab der Beendigung zur Verfügung.

§ 6 Kommunikation

1. Kommunikation

Sämtliche Kommunikation zwischen dem Kunden und bevestor erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über die Webseite oder per E-Mail.

Eine Ausnahme (z.B. schriftliche oder telefonische Kommunikation) ist nur dann zulässig, wenn und so weit dies in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich geregelt wurde sowie im Fall der Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts.

Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass bevestor ihm Zusammenfassungen der Beauftragung oder soweit erforderlich Produktunterlagen auf elektronischem Weg zur Verfügung stellt.

Der Kunde teilt bevestor jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail Adresse oder Telefonnummer unverzüglich nach Eintritt der Änderung mit.

2. Postbox

(a) Mitteilungen

bevestor richtet für den Kunden auf der Webseite einen Ordner mit der Bezeichnung „Postbox“ ein. In diesem Ordner werden dem Kunden insbesondere Abrechnungen, Depotauszüge, Mitteilungen und allgemeine Kundeninformationen, die den Geschäftsverkehr mit der DekaBank, Deka Vermögensmanagement oder bevestor betreffen, bereitgestellt (im Folgenden: „**Mitteilungen**“). Die Nutzung der Postbox erfolgt nur über die Webseite von bevestor.

(b) Kommunikation mittels Postbox

Der Kunde stimmt der Kommunikation über die Postbox zu und erklärt sich bereit, die Postbox regelmäßig auf den Eingang neuer Informationen zu kontrollieren. Die Depotabrechnung wird dem Kunden nach Ausführung eines Auftrags (z.B. Kauf, Verkauf) in die Postbox eingesetzt. Der Kunde ist verpflichtet, die eingestellten Mitteilungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind vom Kunden unverzüglich bei bevestor anzugeben.

(c) Zugang der Mitteilungen

Die Mitteilungen gelten am Tag nach der Bereitstellung in der Postbox als zugegangen, es sei denn, dass die Postbox an diesem Tag technisch nicht verfügbar ist; im letzteren Fall gelten die Mitteilungen am nächsten Tag nach der Bereitstellung in der Postbox, an dem die Postbox wieder technisch verfügbar ist, als zugegangen. Indem der Kunde die Mitteilungen zur Kenntnis nimmt, bestätigt er deren Erhalt elektronisch.

Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. bevestor haftet daher nicht für die ständige und ununterbrochene technische Verfügbarkeit der Postbox, insbesondere nicht für den technisch bedingten Ausfall des Internets bzw. des Zugangs zum Internet.

(d) Dauer und Umfang der Speicherung von Mitteilungen

bevestor speichert die in der Postbox enthaltenen Mitteilungen für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Verstreichen dieser Fristen ist bevestor berechtigt, die entsprechenden Mitteilungen aus der Postbox zu entfernen. bevestor behält sich vor, dem Kunden die Mitteilungen jederzeit in Papierform zu übersenden. Sofern der Kunde Mitteilungen löscht, können diese nicht wiederhergestellt werden. Der Kunde verpflichtet sich, alle für ihn wichtigen Mitteilungen rechtzeitig auf einem eigenen Datenträger abzuspeichern oder in Papierform auszudrucken.

3. Benachrichtigung von bevestor bei Ausbleiben von Mitteilungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Postbox regelmäßig auf den Eingang neuer Mitteilungen zu kontrollieren, insbesondere dann, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrags mit der Einstellung neuer Mitteilungen zu rechnen ist. Der Kunde muss bevestor unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm von bevestor avisierte Unterlagen nicht zugehen. Als avisiert gelten Unterlagen, deren postalischen oder anderweitigen Versand bevestor dem Kunden über die von ihm mitgeteilten Kontaktdata angekündigt hat, es sei denn, bevestor hat eine Störungsmeldung des gewählten Kommunikationsmediums erhalten (z.B. Meldung bzgl. einer Störung des E-Mail-Zuganges oder dass die Telefonnummer unbekannt sei).

4. Prüfung von Dokumenten und Einwendungen

Der Kunde hat die von der DekaBank, Deka Vermögensmanagement oder bevestor in seine Postbox eingestellten Mitteilungen über die Ausführung von Aufträgen, Wertpapierabrechnungen sowie sonstige Vorgänge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich anzugeben.

Der Kunde muss Einwendungen oder sonstige Beanstandungen

- (a) aus der Geschäftsbeziehung gegenüber bevestor,
- (b) aus den einzelnen Aufträgen zum Erwerb oder zur Rückgabe von Investmentanteilen (bei Anlagekonzepten ohne Vermögensmanagementvertrag) sowie aus dem Depotvertrag gegenüber der DekaBank und
- (c) aus dem Vermögensmanagementvertrag gegenüber der Deka Vermögensmanagement (bei Anlagekonzepten mit Vermögensmanagementvertrag)

geltend machen.

bevestor ist nicht zur Entgegennahme von an die DekaBank oder Deka Vermögensmanagement gerichteten Erklärungen bevollmächtigt, leitet diese aber als Bote weiter.

5. Auskunftspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, bevestor auf Anfrage Auskunft bezüglich solcher Informationen zu erteilen, welche bevestor, die DekaBank und/oder die Deka Vermögensmanagement benötigen, um ihren aufsichtsrechtlichen Pflichten nachzukommen.

§ 7 Preise und Kosten

1. Entgelte, Höhe der Entgelte

Der Kunde vergütet bevestor für die von bevestor nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbrachten Leistungen nach dem jeweils aktuellen Preismodell. Das Preismodell ist in seiner jeweils aktuellen Fassung als Anlage 1 (Preismodell) beigefügt.

Mit dem Serviceentgelt sind alle Leistungen von bevestor, der DekaBank und – bei Anlagekonzepten mit Vermögensmanagementvertrag – der Deka Vermögensmanagement gegenüber dem Kunden abgegolten. Das Serviceentgelt umfasst nicht die Fremdkosten, die von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung und Verwahrung der Fonds berechnet werden. Diese Kosten ergeben sich aus den gesetzlichen Verkaufsunterlagen der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft und werden von dieser dem jeweiligen Fondsvermögen entnommen. bevestor hat einen Anspruch gegen den Kunden auf denjenigen Anteil des Serviceentgelts, der nach Abzug der Vergütungsansprüche der DekaBank und der Deka Vermögensmanagement gegen den Kunden von dem Serviceentgelt

verbleibt. Die Vergütungsansprüche der DekaBank für die Depotführung (Depotkosten) betragen 8,50 Euro p.a. inklusive Umsatzsteuer. Die Depot- und Transaktionskosten sind in dem Serviceentgelt enthalten. Die DekaBank zieht das Serviceentgelt mittels Lastschrift vom Referenzkonto des Kunden ein oder verkauft Anteile und/oder Anteilbruchteile in entsprechender Höhe aus dem Depotbestand des Kunden und zahlt daraus für den Kunden den Anteil von bevestor an dem Serviceentgelt an bevestor. Bei Anlagekonzepten mit Vermögensmanagementvertrag wird der Anteil der Deka Vermögensmanagement an dem Serviceentgelt an die Deka Vermögensmanagement weitergeleitet.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu Kosten gemäß § 13 Finanzanlagenvermittlungsverordnung sind informatorisch als Anlage 3 (Kosteninformationen gemäß § 13 Finanzanlagevermittlerverordnung) beigefügt, jedoch nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Änderung von Entgelten

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel die Vermittlung eines Vermögensmanagementvertrags), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit bevestor im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel bevestor.de), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von bevestor angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann bevestor mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

3. Herausgabe von Zuwendungen Dritter durch bevestor

bevestor kann im Rahmen von Anlagekonzepten ohne Vermögensmanagementvertrag für die aufgrund der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Kunden geschuldeten Leistungen Zahlungen und / oder geldwerte Vorteile (Zuwendungen) von Dritten erhalten. Diese können in ihrer Höhe variieren.

bevestor gibt von Dritten erhaltene Zuwendungen bzw. deren Gegenwert – unter Berücksichtigung eventuell anfallender Steuern – vollständig an den Kunden heraus.

Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen bevestor und dem Kunden noch nicht an den Kunden ausgekehrte Zuwendungen, die bevestor erst nach Beendigung der Geschäftsbeziehung erhält, gibt bevestor durch Überweisung auf das letzte vom Kunden (vor oder nach der Kündigung) angegebene Referenzkonto des Kunden vollständig an den Kunden heraus. Sofern bevestor zum jeweiligen Herausgabetermin kein gültiges Referenzkonto des Kunden vorliegt, darf bevestor die noch nicht herausgegebenen Zuwendungen endgültig behalten.

Im Übrigen darf bevestor die von Dritten erhaltenen Zuwendungen weder für eigene Zwecke verwenden noch sonst über sie verfügen.

Weitere Informationen zu Zuwendungen ergeben sich aus Anlage 2 (Zuwendungen), die jedoch nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist.

4. Steuern

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwahrung und Verwaltung oder dem Verkauf von Investmentanteilen können Steuern anfallen. Diese sind nicht in der vom Kunden gegenüber bevestor geschuldeten Vergütung enthalten.

Der Kunde ist für die korrekte Angabe und Abführung etwaiger eigener Steuern selbst verantwortlich.

§ 8 Datenschutz / Interessenkonflikte

1. Datenschutz

bevestor wird die Daten des Kunden entsprechend der in den „Datenschutzhinweise bevestor“ niedergelegten Grundsätzen (<https://bevestor.de/datenschutz>) behandeln.

2. Interessenkonflikte

bevestor kann bei seinen Leistungen aufgrund dieser Geschäftsbeziehung Interessenkonflikten unterliegen. Interessenkonflikte werden auf der Webseite offengelegt und entsprechend der von bevestor festgelegten Grundsätze behandelt. Die Erklärung zu Interessenkonflikten ist diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen informatorisch als **Anlage 4** (Interessenkonflikte) beigefügt und nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 9 Haftung

1. Keine Haftung für Anlageerfolg

Eine Garantie oder Zusicherung für die Erreichung der persönlichen Anlageziele des Kunden oder des prognostizierten Werts der Anlage gibt bevestor nicht. bevestor schuldet keinen Anlageerfolg.

Im Rahmen der Vermittlung bzw. beim Abschluss von Verträgen über die Anlagekonzepte mit und ohne Vermögensmanagementvertrag prognostiziert bevestor eine theoretische Wahrscheinlichkeit, mit der der Kunde von ihm definierte Wertentwicklungen am Ende des von ihm angegebenen Anlagehorizonts voraussichtlich erreichen kann. Darüber hinaus kann der Kunde über die Webseite jederzeit eine entsprechende Prognose abrufen.

Die Prognosen sind jedoch kein verlässlicher Indikator für die zukünftigen Wertentwicklungen. Die Prognosen basieren auf Annahmen, Schätzungen, Ansichten und hypothetischen Analysen und Modellen, die sich als falsch herausstellen können. bevestor haftet nicht dafür, dass die durch bevestor zur Verfügung gestellten Prognosen oder die Ziele des Kunden tatsächlich eintreffen bzw. erreicht werden.

Auch die von Dritten ausgegebenen Anlageziele stellen weder eine Garantie noch einen verlässlichen Indikator für deren Erreichung dar. Eine Haftung von bevestor für die von der Deka Vermögensmanagement ausgegebenen Anlageziele ist ausgeschlossen.

2. Keine Haftung für unrichtige/unvollständige Angaben des Kunden

Eine Haftung von bevestor für eine auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Kunden beruhende und deshalb fehlerhafte Leistung von bevestor ist ausgeschlossen, es sei denn, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Kunden ist bevestor bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

3. Keine Haftung für Abweichung von Anlageempfehlungen

Bei einer Anlageberatung durch bevestor ist der Kunde nicht verpflichtet, einer Anlageempfehlung von bevestor zu folgen. Folgt er der Anlageempfehlung nicht und entscheidet sich auf anderer Grundlage zum Erwerb von Investmentanteilen, ist eine Haftung aus einer Anlageberatung von bevestor gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.

4. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Für von ihr selbst, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden jeder Art einschließlich solcher aus unerlaubten Handlungen, haftet bevestor dem Kunden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt nach den gesetzlichen Regeln. bevestor haftet unbegrenzt für jede Art des Verschuldens bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Im Übrigen haftet bevestor für einfache Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen (Kardinalpflichten), die für die Erreichung des Vertragszweckes wesentlich sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf.

In diesen Fällen ist die Haftung von bevestor ferner auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren und typischen Schaden (vertragstypischen Durchschnittsschäden) je Schadensfall begrenzt. Bei Verletzung nicht vertragswesentlicher Verpflichtungen infolge einfacher Fahrlässigkeit – auch im Falle unerlaubter Handlungen – ist die Haftung von bevestor ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung von bevestor für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, d.h. unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse, beim Kunden eintreten.

5. Keine Haftung für Dokumente Dritter bei Anlagekonzepten ohne Vermögensmanagementvertrag

Bei Anlagekonzepten ohne Vermögensmanagementvertrag nutzt bevestor Bestands-, Transaktions- und Kursdaten der Deka-Gruppe für die Darstellung des Depotbestands, der Transaktionen, Preise der Investmentanteile und zur Berechnung der Entwicklung der Anlagen des Kunden. Durch fehlerhafte Kursübermittlung kann es zu fehlerhaften Darstellungen oder Berechnungen dieser Daten kommen. bevestor übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, die rechtzeitige Bereitstellung und Aktualität der von Dritten übermittelten Daten und prüft diese nicht.

Die Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen, Jahres- und Halbjahresberichte) sowie das Werbematerial und sonstige, gesetzlich vorgeschriebene Informationen betreffend die Investmentanteile erhält bevestor in der Regel von der das jeweilige Investmentvermögen verwaltenden Verwaltungsgesellschaft /Investmentgesellschaft oder von anderen Dritten zum Zweck der Weitergabe an den

Kunden im Rahmen der Anlageberatung oder Anlagevermittlung. bevestor haftet – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht dafür, dass diese Unterlagen vollständig, richtig, nicht irreführend oder nicht veraltet sind.

6. Weiterleitung von Aufträgen

bevestor leitet die an die DekaBank bzw. Deka Vermögensmanagement gerichteten Aufträge des Kunden als Bote an diese weiter. Die Haftung von bevestor beschränkt sich entsprechend auf die ordnungsgemäße Weiterleitung der Aufträge.

§ 10 Erbfälle

Werden bevestor nach dem Tod des Kunden eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie die Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf bevestor denjenigen, der darin als Erbe bezeichnet oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn bevestor die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen, demgegenüber bevestor alle zur Durchführung der Geschäftsbeziehung notwendigen Berichte, Erklärungen oder Abrechnungen erteilen kann. Der Widerruf oder die Kündigung eines oder mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker beendet die Geschäftsbeziehung für sämtliche Erben und Kunden. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen von bevestor nur gemeinsam mit einer deutschen Übersetzung eines geeigneten Übersetzers vorzulegen. Werden bevestor ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird bevestor prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. bevestor haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann bevestor die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

§ 11 Änderungen

1. Änderungsangebot

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens ausschließlich auf elektronischem Weg in Textform angeboten. Die Kommunikation erfolgt über den von bevestor bereitgestellten elektronischen Kommunikationsweg der Webseite.

2. Annahme durch den Kunden

Die von der bevestor angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

3. Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

3.1 das Änderungsangebot von bevestor erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bevestor GmbH

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für bevestor zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. die Industrie- und Handelskammer Frankfurt oder gegebenenfalls die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von bevestor in Einklang zu bringen ist und

3.2 der Kunde das Änderungsangebot von bevestor nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Bevestor wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

3.3 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen des § 7 Ziffer 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bevestor GmbH oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von bevestor verschieben würden.

In diesen Fällen wird bevestor die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

3.4. Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht bevestor von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird bevestor den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

§ 12 Zustimmung zur Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bevestor bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist (siehe Widerrufsbelehrung in den Vorvertraglichen Informationen zum Fernabsatz bevestor) mit der Ausführung der unter dieser Geschäftsbeziehung geschuldeten Leistungen beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Kunde

verpflichtet, Wertersatz für die empfangenen Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt zu leisten.

– Schlichtungsstelle –
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Telefax: +49 (0)69 709090-9901

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Keine Übertragbarkeit

Die Rechte aus der Geschäftsbeziehung mit bevestor können durch den Kunden weder einzeln noch insgesamt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von bevestor übertragen werden.

2. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf die Geschäftsbeziehung sowie alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Ansprüche zwischen dem Kunden und bevestor findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für den Kunden und bevestor ist Frankfurt am Main. Ist der Kunde ein Kaufmann, kann bevestor an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Dieser Gerichtsstand gilt ferner für Kunden, die im Inland keinen Gerichtsstand haben.

3. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten.

Hinweise zu außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren

Kunden oder potenzielle Kunden können Beschwerden direkt an bevestor richten.

Außergerichtliche Schlichtungsstelle

bevestor nimmt darüber hinaus am Streitbeilegungsverfahren der Deutschen Bundesbank und der Universal-Schlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V. teil.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen kann sich der Kunde an die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank wenden:

Deutsche Bundesbank

Die Verfahrensordnung (Finanzschlichtungsstellenverordnung) kann eingesehen werden unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/finsv/FinSV.pdf>

Soweit die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank nicht zuständig ist, der Kunde ein Verbraucher ist und der Streitwert zwischen Euro 10 und Euro 50.000 liegt, kann sich der Kunde an die Universal-Schlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V. wenden, nachdem der Anspruch gegenüber bevestor geltend gemacht worden ist:

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Online-Portal: www.verbraucher-schlichter.de
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
Telefax: +49 (0)7851 795 79 41

Die Verfahrensordnung kann eingesehen werden unter:

<https://www.verbraucher-schlichter.de/schlichtungs-verfahren/verfahrensordnung>

Anlage 1 – Preismodell

Gebühren (im Folgenden: „**Serviceentgelt**“) für die Nutzung des bevestor-Angebots, der Webseite sowie der über bevestor vermittelten Leistungen der DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden: „DekaBank“) und der Deka Vermögensmanagement GmbH (im Folgenden: „Deka Vermögensmanagement“).

Serviceentgelt

Mit dem Serviceentgelt sind sämtliche Leistungen von bevestor, der DekaBank und - bei Anlagekonzepten mit Vermögensmanagementvertrag - der Deka Vermögensmanagement abgeolten. Etwaige Depot- und Transaktionskosten sind in dem Serviceentgelt enthalten. Das Serviceentgelt umfasst nicht die Fremdkosten, die von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung und Verwahrung der Fonds berechnet werden. Die Kosten ergeben sich aus den gesetzlichen Verkaufsunterlagen der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft und werden von dieser dem jeweiligen Fondsvermögen entnommen.

Das Serviceentgelt beträgt für Kundenportfolios (Anlagekonzepte mit Vermögensmanagementvertrag).

Kundenportfolio Anlagekonzept "Select" / Anlagekonzept "Select ESG" ohne Anlageschutz	0,6 % pro Jahr
Kundenportfolio Anlagekonzept "Select" / Anlagekonzept "Select ESG" mit Anlageschutz	0,8 % pro Jahr

(alle Angaben inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Besteht der Anlageschutz beim Kundenportfolio Anlagekonzept "Select" / Anlagekonzept "Select ESG" nicht während des gesamten Abrechnungszeitraums, so fällt das Serviceentgelt in Höhe von 0,8 % zeitanteilig für denjenigen Zeitraum an, während dessen der Anlageschutz bestand, während für den übrigen Zeitraum das Serviceentgelt in Höhe von 0,6 % berechnet wird.

Das Serviceentgelt wird auf Grundlage des täglich ermittelten Depotwertes berechnet, der anhand der jeweils aktuellen Tageskurse jedes Bankarbeitstages ermittelt wird. An Nicht-Bankarbeitstagen wird der jeweils aktuelle Tageskurs des vorherigen Bankarbeitstages berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt bezogen

auf den Jahresdurchschnittswert (vom 1.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres) dieses Depotwertes.

Das Serviceentgelt für die Zeit vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres wird am ersten Bankarbeitstag im Dezember des laufenden Jahres fällig.

Die Zahlung des Serviceentgelts erfolgt nach Wahl des Kunden durch Lastschrifteinzug der DekaBank vom Referenzkonto des Kunden oder durch Verkauf von Anteilen und/oder Anteilbruchstücke zu Lasten des Depotbestandes des Kunden innerhalb der ersten zwei Dezemberwochen des laufenden Jahres.

Entscheidet sich der Kunde für den Gebühreneinzug durch Verkauf von Anteilen und/oder Anteilbruchteilen zu Lasten des Depotbestandes und ist dieser nicht ausreichend, erfolgt die Zahlung durch Lastschrifteinzug.

Entscheidet sich der Kunde für den Lastschrifteinzug und ist dieser nicht möglich, erfolgt der Gebühreneinzug durch Verkauf von Anteilen und/oder Anteilbruchteilen zu Lasten des Depotbestandes.

Bei Beginn und Beendigung der Depotverbindung fällt das Serviceentgelt zeitanteilig bezogen auf das betreffende Jahr an. Bei Beendigung der Depotverbindung ist sie mit Zahlung des Auszahlungsbetrages fällig. Die zeitanteilige Belastung des Serviceentgelts wird in diesem Fall durch Verrechnung mit dem Auszahlungsbetrag vorgenommen.

Der Betrag des Gebührenanspruchs von bevestor entspricht dem Anteil von bevestor an dem Serviceentgelt; dieser berechnet sich aus dem Gesamtbetrag des Serviceentgelts abzüglich der Gebühren der DekaBank für die Depotführung und - bei Anlagekonzepten mit Vermögensmanagementvertrag - der Gebühren der Deka Vermögensmanagement für das Vermögensmanagement. Die Höhe der Gebühren der DekaBank für die Depotführung ergibt sich aus § 7 Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Höhe des Entgelts der Deka Vermögensmanagement ergibt sich aus dem Vermögensmanagementvertrag, dort Ziffer 8 der Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement der bevestor Online Vermögensanlage.

Anlage 2 – Zuwendungen

Erhaltene Zuwendungen

bevestor kann bei Anlagekonzepten ohne Vermögensmanagementvertrag von denjenigen Verwaltungsgesellschaften, von deren Fonds der Kunde Investmentanteile hält, laufende (jährliche) Zuwendungen (Bestandsprovisionen) in Höhe von bis zu 35 % der auf die Investmentanteile des Kunden entfallenden Managementgebühr erhalten.

bevestor gibt von Dritten erhaltene Zuwendungen bzw. deren Gegenwert – unter Berücksichtigung eventuell anfallender Steuern – vollständig an den Kunden heraus.

Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen bevestor und dem Kunden noch nicht an den Kunden ausgekehrte Zuwendungen und Zuwendungen, die bevestor erst nach Beendigung der Geschäftsbeziehung erhält, gibt bevestor durch Überweisung auf das letzte vom Kunden (vor oder nach der Kündigung) angegebene Referenzkonto des Kunden vollständig an den Kunden heraus. Sofern bevestor zum jeweiligen Herausgabetermin kein gültiges Referenzkonto des Kunden vorliegt, darf bevestor die noch nicht herausgegebenen Zuwendungen endgültig behalten.

Im Übrigen darf bevestor die von Dritten erhaltenen Zuwendungen weder für eigene Zwecke verwenden noch sonst über sie verfügen.

Gewährung von Vergütungen

Sofern der Kunde bevestor durch einen Vermittler zugeführt wurde, gewährt bevestor diesem Vermittler für die Zuführung eine laufende (jährliche) Vergütung in Höhe von 45 % des Serviceentgelts (vgl. **Anlage 1** – Preismodell).

Anlage 3 – Kosteninformationen gemäß § 13 Finanzanlagenvermittlungsverordnung

bevestor stellt nachfolgend dem Kunden Informationen zu Kosten und Nebenkosten der vom Kunden in Anspruch genommenen Dienstleistungen von bevestor, des von bevestor vermittelten Depots an die DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden: „**DekaBank**“) und eines Vermögensmanagementvertrags ("Anlageschutz" und/oder "Autopilot") mit der Deka Vermögensmanagement GmbH (im Folgenden: „**Deka Vermögensmanagement**“) zur Verfügung.

Diese Informationen umfassen Angaben zur Grundlage der Berechnung des Gesamtpreises der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen, einschließlich sämtlicher mit den Leistungen verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen. Der Kunde muss zusätzlich zum Gesamtpreis eigene Auslagen (z.B. für Internetnutzung) tragen.

Der Gesamtpreis setzt sich wie folgt zusammen:

1. Serviceentgelt

Das Serviceentgelt zahlt der Kunde bei Anlagekonzepten ohne Vermögensmanagementvertrag für die Anlageberatungs- und Anlagevermittlungsleistungen von bevestor bzw. bei Anlagekonzepten mit Vermögensmanagementvertrag ggf. für die Vermittlung eines Vermögensmanagementvertrages mit der Deka Vermögensmanagement, sowie für das von bevestor vermittelte Depot an die DekaBank sowie ggf. für die von der Deka Vermögensmanagement aufgrund eines mit der Deka Vermögensmanagement geschlossenen Vermögensmanagementvertrages erbrachten Leistungen (Anlageschutz und/oder Autopilot). Art und Umfang des Serviceentgelts sind zwischen bevestor und dem Kunden in § 7 (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preismodell gemäß **Anlage 1** (Preismodell) vereinbart.

Das Serviceentgelt beträgt bei

- Kundenportfolio Anlagekonzept "Select" / Anlagekonzept "Select ESG" **ohne** Anlageschutz: 0,6 % pro Jahr
- Kundenportfolio Anlagekonzept "Select" / Anlagekonzept "Select ESG" **mit** Anlageschutz: 0,8 % pro Jahr

Besteht der Anlageschutz beim Kundenportfolio Anlagekonzept "Select" / Anlagekonzept "Select ESG" nicht während des gesamten Abrechnungszeitraums,

so fällt das Serviceentgelt in Höhe von 0,8 % zeitanteilig für denjenigen Zeitraum an, während dessen der Anlageschutz bestand, während für den übrigen Zeitraum das Serviceentgelt in Höhe von 0,6 % berechnet wird.

Das Serviceentgelt versteht sich inklusive anfallender Umsatzsteuer.

Mit dem Serviceentgelt sind alle Leistungen von bevestor, der DekaBank und der Deka Vermögensmanagement gegenüber dem Kunden abgegolten. Etwaige Depot- und Transaktionskosten sind in dem Serviceentgelt enthalten. Das Serviceentgelt umfasst nicht die Fremdkosten, die von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung und Verwahrung der Fonds berechnet werden. Die Kosten ergeben sich aus den gesetzlichen Verkaufsunterlagen der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft und werden von dieser dem jeweiligen Fondsvermögen entnommen. Die Höhe der produktimmanenten Kosten beträgt nach den Angaben der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft bei den von bevestor vermittelten Investmentanteilen bis zu 3% p.a. bei aktiv gemanagten Investmentvermögen bzw. bis zu 1% p.a. bei Exchange Traded Funds (ETF) bezogen auf den durchschnittlichen Wert eines Investmentanteils (zu den jeweiligen Bewertungsstichtagen).

Das Serviceentgelt wird auf Grundlage des täglich ermittelten Depotwertes berechnet, der anhand der jeweils aktuellen Tageskurse jedes Bankarbeitstages ermittelt wird. An Nicht-Bankarbeitstagen wird der jeweils aktuelle Tageskurs des vorherigen Bankarbeitstages berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt bezogen auf den Jahresdurchschnittswert (vom 1.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres) dieses Depotwertes.

Das Serviceentgelt für die Zeit vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres wird innerhalb den ersten zwei Dezemberwochen des laufenden Jahres fällig.

Die Vergütung von bevestor besteht aus dem Serviceentgelt abzüglich der Gebühren der DekaBank für die Depotführung sowie im Falle des Abschlusses eines Vermögensmanagementvertrages der Gebühren der Deka Vermögensmanagement. Die Höhe der Gebühren der DekaBank für die Depotführung ergibt sich aus § 7 Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

die Höhe des Entgelts der Deka Vermögensmanagement ergibt sich aus dem Vermögensmanagementvertrag, dort Ziffer 8 der Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement der bevestor Online Vermögensanlage.

Sofern der Kunde bevestor durch einen Vermittler zugeführt wurde, zahlt bevestor diesem Vermittler für die Zuführung eine laufende (jährliche) Vergütung in Höhe von 45 % des Serviceentgelts.

Die Zahlung des Serviceentgelts erfolgt durch Lastschrifteinzug der DekaBank vom Referenzkonto des Kunden oder durch Verkauf von Anteilen und/ oder Anteilbruchteilen zu Lasten des Depotbestandes des Kunden. Bei Beendigung des Depotvertrags mit der DekaBank sowie der Geschäftsbeziehung mit bevestor und dem Vermögensmanagementvertrag mit der Deka Vermögensmanagement wird die zeitanteilige Einziehung des Serviceentgelts abweichend hiervon durch Verrechnung mit dem Auszahlungsbetrag vorgenommen.

2. Steuern und Kosten für weitere Dienstleistungen

Im Zusammenhang mit den gehaltenen Investmentanteilen können dem Kunden weitere Kosten und Steuern entstehen. Abhängig davon, wie und wo der Kunde steuerlich veranlagt ist und ob der Kunde weitere Dienstleister im Zusammenhang mit der Investition in die Investmentanteile (z.B. Steuerberater, finanzirende Bank) eingeschaltet hat, können für den Kunden weitere Kosten in unterschiedlicher Höhe im Zusammenhang mit den von bevestor erbrachten Dienstleistungen anfallen. Eventuell anfallende Steuern richten sich nach der konkreten steuerlichen Veranlagung des Kunden und können durch bevestor nicht beziffert werden.

Anlage 4 – Interessenkonflikte

1. Umgang mit Interessenkonflikten

Wir haben Vorkehrungen getroffen, damit Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander sich nicht auf die Kundeninteressen auswirken.

2. Darstellung möglicher Interessenkonflikte

Damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken, stellen wir Ihnen in den Abschnitten I. und II. mögliche Interessenkonflikte und unter Abschnitt III. die von uns zum Schutz Ihrer Interessen getroffenen Maßnahmen dar.

I. In unserem Haus können Interessenkonflikte auftreten zwischen unseren Kunden und unserem Haus, den in unserem Haus beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen, inkl. unserer Geschäftsleitung, Personen, die durch Kontrolle mit unserem Haus verbunden sind und anderen Kunden bei folgenden Wertpapierdienstleistungen:

- Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten),
- Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Kunden gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird).

Interessenkonflikte können insbesondere herrühren aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder mit diesen verbundenen Personen) mit Emittenten von Finanzinstrumenten (z.B. über die Mitwirkung in Aufsichts- oder

Beiräten) bzw. von Emittenten von Finanzinstrumenten mit unserem Haus (z.B. als Kunden unseres Hauses).

II. Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass:

- unserem Haus oder einzelnen relevanten Personen unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind,
- Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments vorliegen, z.B. bei Beratung oder Empfehlung,
- Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben), aufgestellt werden.

III. Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte sind wir Teil einer mehrstufigen Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung zwischen DekaBank, Sparkassen, Landesbanken und Dienstleistern. Wir als bevestor selbst wie auch unsere Mitarbeiter sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die unter Ziffer I. genannten Wertpapierdienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden.

Unabhängig davon sind wir als Unternehmen der Deka-Gruppe Teil einer Compliance-Organisation, die insbesondere folgende Maßnahmen umfassen kann:

- Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet.
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen.
- Schulung unserer Mitarbeiter.
- Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen bei Ausgestaltung und Umsetzung von Vertriebsvorgaben.

- Regelmäßige Kontrollen der o.g. Vorgaben i.R.d. Aufgabenerfüllung der Compliance-Organisation
- IV. Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend dieser Grundsätze darauf hinweisen. Wir werden gegebenenfalls in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

Auf Wunsch des Kunden werden wir weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

bevestor GmbH
Lyoner Straße 13
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 0049 800 33 77 2 99

E-Mail: nachrichten@bevestor.support

Geschäftsführung: Marco Lorenz, Carsten Kroeber
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Olaf Heinrich

Registerrecht: Amtsgericht Frankfurt a.M. | Handelsregister: HRB 79266
USt-IdNr DE2585 62 324 | Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Gewerbeordnung
Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info): Registrierungs-Nr.: D-F-125-9CFN-70